

Anlage 7

**zum Hessischen Rahmenvertrag
nach § 79 Abs. 1 SGB XII**

mit

Anlage 7.1 zur Höhe der Grund- und Maßnahmepauschale

Vereinbarung

„Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit seelischer Behinderung in Tagesstätten in Hessen“¹

(Vereinbarung Tagesstätten)

Präambel:

Neben dem Bereich "Wohnen" spielen die Bereiche Tagesgestaltung, Kontaktfindung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben insbesondere für Menschen mit seelischer Behinderung eine bedeutende Rolle.

Menschen mit seelischer Behinderung sind häufig nicht in der Lage, über die Ausübung gesellschaftlich anerkannter Arbeit ihren Lebensunterhalt zu verdienen und dadurch ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Häufig ist es ihnen auch nicht möglich, wegen der Schwere ihrer Behinderung einer Beschäftigung in einer WfbM nachzugehen oder im Bereich "Wohnen" eine ausreichende Tagesgestaltung zu finden. Deshalb kommt, insbesondere um Rückzugstendenzen und Einschränkungen der Handlungsfelder dieser Menschen zu begegnen, den Bereichen **Tagesgestaltung im Sinne von Alltagsbewältigung, Kontaktfindung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben** eine große Bedeutung zu.

Die Tagesstätte arbeitet in enger Kooperation mit anderen Angeboten der Gemeindepsychiatrie, um für den o. g. Personenkreis im Bereich Tagesgestaltung, Kontaktfindung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben die jeweils adäquate Hilfeleistung erbringen zu können. Tagesstätten sind ein wichtiger Bestandteil in der sozialpsychiatrischen und gemeindenahen Versorgung von Menschen mit seelischer Behinderung in Hessen und ergänzen insbesondere die Angebote der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstellen, der Werkstätten für Menschen mit seelischer Behinderung, und der Angebote im Bereich "Wohnen"². Eine Vernetzung der Angebote wird angestrebt.

¹ im folgenden "Vereinbarung"

² Tagesstruktur bieten auch Selbsthilfefirmen, Integrationsbetriebe etc.

Auf Grundlage der §§ 53 ff. in Verbindung mit § 97 SGB XII schließen die Vertragspartner des Rahmenvertrages nach § 97 Abs. 1 SGB XII für Hessen nachfolgende Vereinbarung "Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit seelischer Behinderung in Tagesstätten in Hessen" ab:

1. Ziel und Aufgabe

Tagesstätten sind Angebote, die dazu beitragen, die Lebensqualität für Menschen mit seelischer Behinderung zu verbessern, indem sie ihnen Raum zu einer möglichst selbstständigen Lebensgestaltung geben, ihnen eine Teilhabe am gesellschaftlichen Leben ermöglichen und sie darin unterstützen, die Folgen ihrer Behinderung zu überwinden bzw. mit diesen besser zu leben.

Hierzu gehört es auch, Klienten auf die Tätigkeit in einer Werkstatt für behinderte Menschen, den allgemeinen Arbeitsmarkt oder auf eine Ausbildung vorzubereiten.

In der Tagesstätte werden folgende Ziele verfolgt:

- Verbesserung und Erhalt der alltagspraktischen Fähigkeiten,
- Alltagsbewältigung und Umgang mit Alltagshilfen,
- Kompensation verlorengangener Funktionen,
- Verbesserung oder Erhalt sozialer und kommunikativer Kompetenzen;
- Verbesserung der Ausdauer und Belastungsfähigkeit,
- Verbesserung oder Erhalt der kognitiven Fähigkeiten.

Die Tagesstätte erbringt die in dieser Vereinbarung beschriebenen Leistungen in einem definierten Einzugsbereich in enger Kooperation mit anderen geeigneten Einrichtungen und vernetzt sich im Gemeindepsychiatrischen Verbund. Für die in dieser Vereinbarung beschriebenen Aufgaben übernimmt die Tagesstätte die Verpflichtung in dem definierten Einzugsgebiet, die Menschen mit Behinderung aufzunehmen und zu betreuen (§ 76 SGB XII).³

Die unter Ziffer 4 beschriebenen einzelnen Angebote der Tagesstätte werden im Rahmen eines individuellen Hilfeplanes gemeinsam mit der **leistungsberechtigten Person** aufeinander abgestimmt.

³ Hierbei werden die Tagesstätten sukzessive dem Bedarf entsprechend aufgebaut.

2. Personenkreis

Die Angebote der Tagesstätten richten sich an Personen, die gem. § 2 SGB IX i.V.m. § 53 SGB XII nicht nur vorübergehend seelisch wesentlich behindert sind, wegen der Schwere ihrer Behinderung nicht oder noch nicht in der Lage sind, die Anforderungen zu erfüllen, die mit dem Besuch einer Werkstatt für behinderte Menschen verknüpft sind bzw. die aufgrund der Dauer ihrer seelischen Behinderung und deren Folgeerscheinungen in ihrer Fähigkeit zur selbständigen Alltagsbewältigung und sozialen Eingliederung dauerhaft behindert bzw. von einer solchen Behinderung bedroht sind.

Dies können Personen sein, die durch Angebote im Bereich "Wohnen" betreut werden, aber auch Menschen, die ohne professionelle Unterstützung wohnen können aber Unterstützung in der "Gestaltung des Tages" benötigen.

3. Definition der Tagesstätten für seelisch behinderte Menschen

Die Tagesstätte ist eine teilstationäre Einrichtung im Sinne des § 13 i. V. m. § 75 Abs. 1 SGB XII. Sie erbringt für die leistungsberechtigte Person Leistungen der sozialen Rehabilitation im Sinne der §§ 53 ff. SGB XII. Sie bietet ein differenziertes Angebot in den Bereichen Beschäftigung, Betreuung und Therapie an mindestens fünf Tagen in der Woche. Die Tagesstätte sollte Öffnungszeiten zwischen 9⁰⁰ und 17⁰⁰ Uhr anbieten, mindestens jedoch sechs Stunden am Tag. Mittagszeit und Mittagessen sind in der Betreuungszeit eingeschlossen.

Die Betreuung und Förderung richtet sich nach den Fähigkeiten und Bedürfnissen der Klienten / der Klientinnen und soll vor allem die soziale Teilhabe am Alltagsleben ermöglichen. Die Verbindlichkeit der Teilnahme am Angebot der Tagesstätte richtet sich für die leistungsberechtigte Person nach den im individuellen Hilfeplan getroffenen Vereinbarungen.

4. Leistungsangebote der Tagesstätten

Tagesstätten machen aufgrund der oben beschriebenen Ziele im wesentlichen folgende Angebote und legen insgesamt den Schwerpunkt auf die sozialtherapeutischen sowie die lebenspraktischen und kommunikativen Bereiche; insbesondere⁴:

4.1 Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft:

- ◆ Hilfe beim Einkauf und der Essenszubereitung
- ◆ Reinigung der Räumlichkeiten
- ◆ Körperhygiene
- ◆ Wäsche- und Kleiderpflege

- ◆ Kommunikationstraining
- ◆ Konzentrationstraining
- ◆ Entspannungsübungen
- ◆ Begleitung zu Ärzten und Kontakt halten bei Krankenhausaufenthalten des Klienten
- ◆ Begleitung zu Ämtern und Diensten

- ◆ Wanderungen und Ausflüge
- ◆ Kino- und Theaterbesuche
- ◆ Ausstellungsbesuche
- ◆ Grillfeste
- ◆ Durchführung von Kursen zur Fortbildung (z.B. Sprach und PC-Kurse)

- ◆ Sortierarbeiten
- ◆ Verpackungs- und Montagearbeiten
- ◆ Mailing
- ◆ Produktherstellung
- ◆ Zubereitung von Mahlzeiten (Frühstück, Mittagessen, Nachmittagskaffee)
- ◆ ...

4.2 Weitere Aufgaben

- ◆ Koordination und Vernetzung mit anderen Angeboten der Region
- ◆ Erstellen eines individuellen Hilfeplanes, der sich am Gesamtplan nach § 58 SGB XII orientiert
- ◆⁵

⁴ die o.a. Aufzählung ist nicht abschließend und kann durch die Besonderheiten der einzelnen Tagesstätte ergänzt bzw. variiert werden

⁵ Angebote der Tagesstätte, die vorrangig von anderen Sozialleistungsträgern finanziert werden: Im Sinne der Vernetzung und Bündelung der Angebote für seelisch behinderte Menschen, sind Angebote und Leistungen der medizinischen

5. Rahmenbedingungen für Tagesstätten

5.1 Aufnahmeverpflichtung des Trägers

Die Träger von Tagesstätten, mit denen der Landeswohlfahrtsverband Hessen eine Vereinbarung nach **§ 75 Abs. 3 SGB XII** abschließt, übernehmen die Verpflichtung, im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes **leistungsberechtigte Personen** aufzunehmen und zu betreuen.⁶

5.2 Raumprogramm

Das Raumprogramm der Tagesstätte muss die erforderlichen Differenzierungsmöglichkeiten für die oben beschriebenen Angebote bieten. Pro vereinbartem Platz wird von einer Größe zwischen 12 m² und 15 m² ausgegangen, mind. aber 100 qm pro Tagesstätte. Hierbei sind die Gebote der Wirtschaftlichkeit zu beachten.

Das Raumprogramm soll eine Küche, einen Essbereich, einen Aufenthalts- und Begegnungsbereich, eine Rückzugsmöglichkeit (Ruheraum mit Liege), einen Ergotherapie- oder Werkraum, Sanitärbereich, einen Wäscheraum, Büros für die Mitarbeiter beinhalten. Eine Außenfläche (Terrasse, Hof, Garten) ist wünschenswert.

Um den Ansprüchen des Gleichstellungsgesetzes gerecht zu werden, ist bei neu einzurichtenden Tagesstätten darauf zu achten, dass diese barrierefrei zugänglich und nutzbar sind.

5.3 Qualitätsentwicklung und –sicherung

Die Träger der Tagesstätten sind dazu verpflichtet, Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung und –sicherung aufzubauen.

5.4 Anzahl der vereinbarten Plätze

Die Anzahl der vereinbarten Plätze der Tagesstätte richtet sich nach der Größe des zwischen dem Träger, dem örtlichen Sozialhilfeträger und dem Landeswohlfahrtsverband Hessen abgestimmten Einzugsgebietes.⁷

Rehabilitation und Teilhabe am Arbeitsleben (z.B. Ergotherapie), die von anderen Sozialleistungsträgern finanziert werden, in die Angebote der Tagesstätte einzubeziehen.

⁶ vgl. **§ 76 Abs. 1 SGB XII**

⁷ Sollte vor Ort ein Gemeindepsychiatrischer Verbund existieren, ist auch dieser in die Abstimmungen einzubeziehen.

Daraus ergibt sich eine vereinbarte Platzzahl, die in die Leistungsvereinbarung aufgenommen wird. Da aufgrund der besonderen Schwierigkeiten von Menschen mit seelischer Behinderung davon auszugehen ist, dass nicht alle Personen die Tagesstätte regelmäßig und ganztägig besuchen, erteilt der Landeswohlfahrtsverband Hessen als zuständiger Kostenträger eine *bis zu 30 %* über die vereinbarte Platzzahl hinausgehende Anzahl von Aufnahmegenehmigungen, um die Auslastung der Tagesstätte zu gewährleisten.

5.5 Personelle Voraussetzungen

Die Aufgabenstellung der Tagesstätte erfordert den Einsatz von qualifizierten und in der Betreuung von seelisch behinderten Menschen erfahrenen Fachkräften. Dies sind insbesondere Ergotherapeuten⁸ / **Beschäftigungstherapeuten**, Sozialarbeiter / Sozialpädagogen, Psychiatrie-Pflegekräfte sowie anderes geeignetes Personal mit vergleichbarer Ausbildung.

Für das Verhältnis von vereinbarter Platzzahl zu Fachkräften wird ein rechnerischer Wert von **6,45 : 1** angenommen⁹, bei einer maximalen **Entgeltstufe 9 TVöD** als Berechnungsgrundlage. Die Leitungsfunktion der Tagesstätte ist im Rahmen des Personalsschlüssels der Fachkräfte enthalten. Praktikanten im Anerkennungsjahr werden auf den Schlüssel angerechnet.

Für die Verwaltung gilt ein Schlüssel von **1 : 38,5**.

Zusätzlich können Zivildienstleistende und andere Aushilfen (z. B. für Fahrdienst etc.) eingestellt werden.

5.6 Fortbildung

Der Träger der Einrichtung ermöglicht den Mitarbeitern die Teilnahme an spezifischen Fortbildungsmaßnahmen für die Betreuung seelisch behinderter Menschen sowie an Supervision. Praxisbegleitende Beratungsangebote sowie Fachberatung werden dringend erwünscht. Hinzu kommen Fortbildungsmaßnahmen zur Absicherung und Entwicklung von Qualitätskonzepten.

⁸ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird männliche Bezeichnung verwandt.

⁹ gerundet auf volle Stellen

6. Aufnahmeverfahren

Für jede **nachfragende Person** ist ein Aufnahmeantrag zu stellen sowie ein fachärztliches oder amtsärztliches Zeugnis vorzulegen, soweit beim Landeswohlfahrtsverband Hessen als zuständigen **Leistungsträger** nicht bereits detaillierte Unterlagen und Gutachten **neueren** Datums über **die Person** vorliegen, aus denen Aussagen zum Hilfebedarf hervorgehen. Durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen – Zielgruppenmanagement 207, Regionalmanagements - erfolgt eine Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen gem. **§ 53** und **§ 97 SGB XII**.

Seitens des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen wird, bei Vorliegen der Voraussetzungen, eine Aufnahmezusicherung/Aufnahmegenehmigung erteilt.

Eine Durchschrift der Aufnahmezusicherung erhält, mit Einwilligung **der nachfragenden Person** das Gesundheitsamt des Landkreises / der Kreisfreien Stadt bzw. der örtliche Träger der Sozialhilfe zur Information.

7. Vergütung

Abweichend von **§ 14 Abs. 3 des Hessischen** Rahmenvertrages nach **§ 79 Abs. 1 SGB XII** wird festgelegt, dass für die in dieser Vereinbarung beschriebenen Tagesstätten keine Differenzierung in **Gruppen für Leistungsberechtigte mit vergleichbarem Bedarf** vorgenommen wird.

Außerdem wird die Vergütung in Form einer **Pauschalfinanzierung** vereinbart, die sich nach der Anzahl der vereinbarten Plätze richtet.

Voraussetzung für den Vereinbarung einer Vergütung ist der Abschluss einer Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarung, in der zum einen die wesentlichen Leistungsmerkmale und zum andern die Grundsätze und Maßstäbe für Wirtschaftlichkeit und Qualitätssicherung der Leistung sowie für das Verfahren zur Durchführung der Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen festgelegt sind.

Die Höhe von Grund- und Maßnahmepauschale werden landesweit einheitlich, der Investitionsbetrag wird einrichtungsbezogen vereinbart.

Die Höhe der Grund- und Maßnahmepauschale ergibt sich aus der Anlage 7.1 zu dieser Vereinbarung¹⁰.

Neben den einheitlichen Grund- und Maßnahmepauschalen können gesonderte Pauschalen für die Beförderung sowie in Ausnahmefällen für außergewöhnliche Leistungen vereinbart werden.

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt für jedes Quartal im Voraus direkt durch den Landeswohlfahrtsverband Hessen. Zum Nachweis der Auslastung legt der Träger vierteljährlich Besucherlisten vor, die vom Landeswohlfahrtsverband Hessen geprüft und mit den erteilten Aufnahmegenehmigungen abgeglichen werden.

Personen, die sich nicht in der Kostenzuständigkeit des LWV Hessen als überörtlichem **Träger der Sozialhilfe** befinden (z.B. **Personen** mit **Gewöhnlichem** Aufenthalt außerhalb von Hessen, Selbstzahler, **leistungsberechtigte Personen** der Hauptfürsorgestelle), sind auf den Abrechnungslisten kenntlich zu machen.

Liegt die Auslastung im Jahresdurchschnitt unter 85 % der vereinbarten Platzzahl, wird diese für den folgenden Zeitraum der Vereinbarung angepasst.

Soweit von der Vertragskommission tarifliche Veränderungen beschlossen werden, sind diese auf die Vergütung der Tagesstätten zu übertragen.

8. Einsatz des Einkommens bzw. Vermögens

Auf den Einsatz des Einkommens bzw. Vermögens wird, außer bei gleichzeitiger vollstationärer Unterbringung, verzichtet. Ausgenommen sind zweckbestimmte Leistungen im Rahmen des **§ 83 SGB XII**. Dadurch soll die Niederschwelligkeit des Angebotes erhalten bleiben.

¹⁰ **Anlage 7.1** zum Hessischen Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII

9. Inkrafttreten und Kündigung der Vereinbarung¹¹

Diese Regelungen treten zum 01.01.2004 in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb für Tagesstätten für psychisch kranke/seelisch behinderte Menschen in Hessen von 1994 (s. Rundschreiben des LWV Hessen 20 Nr. 1/1994).

Diese Vereinbarung kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von einem Jahr zum Jahresende gekündigt werden; erstmals zum 31.12.2005¹².

Die Inhalte dieser Vereinbarung behalten ihre Gültigkeit bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung.

¹¹ Beschlüsse der Vertragskommission vom 09.07.2003 und 24.09.2003

¹² vgl. § 27 des Hessischen Rahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII

Anlage 7.1

zur Höhe der Grund- und Maßnahmepauschale gemäß Ziffer 7 der Vereinbarung „Beschäftigung und Betreuung von Menschen mit seelischer Behinderung in Tagesstätten in Hessen“¹³ (Vereinbarung Tagesstätten)

1. Die landesweit einheitliche Grund- und Maßnahmepauschale in Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung beträgt **27,50 €** kalendertäglich. Dieser Mittelwert setzt sich aus der jeweils individuellen Grundpauschale und Maßnahmepauschale zusammen.
2. Die Höhe der Grund- und Maßnahmepauschale nach Ziffer 1 wird für alle **neuen Leistungsanbieter** ab 01.01.2007 in Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung vereinbart.
3. Die Umstellung auf die Höhe der Grund- und Maßnahmepauschale nach Ziffer 1 für Leistungsanbieter von Tagesstätten für Menschen mit seelischer Behinderung erfolgt in einem **Übergangszeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2008** auf Basis der am 31.12.2006 mit dem Landeswohlfahrtsverband Hessen vereinbarten individuellen Grund- und Maßnahmepauschale. Jeweils 1/3 des Differenzwertes zwischen der individuell vereinbarten Grund- und Maßnahmepauschale am 31.12.2006 und der Höhe nach Ziffer 1 werden zum 01.01.2007 (1. Stufe), zum 01.01.2008 (2. Stufe) und zum 01.01.2009 (3. Stufe) angepasst, so dass ab **01.01.2009** die landesweit einheitliche Grund- und Maßnahmepauschale nach Ziffer 1 erreicht ist. Die Leistungsträger teilen dem LWV Hessen mit, auf welchen Vergütungsbestandteil (GP oder MP) bzw. in welchem Verhältnis der Anpassungsbetrag auf die Vergütungsbestandteile aufgeteilt werden soll.
4. Über eine pauschale Anpassung der landesweit einheitlichen Grund- und Maßnahmepauschale nach Ziffer 1 entscheidet die zuständige Vertragskommission.
5. Die Vergütungsvereinbarungen sind für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2009 zu treffen. Sie stehen unter dem Vorbehalt sich aus Ziffer 4 möglicherweise ergebenden Anpassungen.
6. Gemäß Ziffer 7 der „Vereinbarung Tagesstätten“ bleibt der Investitionsbetrag sowie die Vereinbarung gesonderter Pauschalen für die Fahrt- und Transportkosten von diesen Regelungen der Ziffern 1 bis 5 unberührt.
7. Diese **Anlage** tritt mit Wirkung zum 01.01.2007 in Kraft¹⁴.

¹³ **Anlage 7** zum **Hessischen** Rahmenvertrag nach **§ 79 Abs. 1 SGB XII**; in Kraft seit 01.01.2004

¹⁴ **Beschluss der Vertragskommission vom 08.11.2006**